

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Für alle Bestellungen, Lieferungen, Leistungen und Zahlungen von und an FRÄNKISCHE Industrial Pipes GmbH & Co. KG sowie alle direkten und indirekten Tochtergesellschaften (nachfolgend: „FIP“) im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gelten diese Einkaufsbedingungen, die jeweils aktuell über die Homepage von FIP unter <https://www.fraenkische-ip.com/de-DE/terms> jederzeit einsehbar und abrufbar sind. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die FIP mit seinen Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an FIP, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Bei bestehenden Geschäftsverbindungen gilt jeweils die aktuelle Version dieser Einkaufsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Insbesondere ist FIP an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit den jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von FIP übereinstimmen oder FIP den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn FIP auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich abweichende individuelle Vereinbarungen oder einseitige Vorgaben von FIP bei Bestellungen haben Vorrang.

2. Angebote des Lieferanten, Bestellungen

2.1 Der Lieferant ist an sein Angebot 3 Monate gebunden. Die in dem Angebot des Lieferanten gegenüber FIP gemachten Konditionen und Angaben gelten auch für alle direkten und indirekten Tochtergesellschaften der FRÄNKISCHE Industrial Pipes GmbH & Co. KG. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist FIP nur gebunden, wenn FIP der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von FIP schriftlich bestätigt wurden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, welche von der Bestellung abweichen, bedeutet keine Genehmigung der Abweichungen.

2.2 FIP kann die Bestellung kostenfrei widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

2.3 Sofern Bestellmengen und Liefertermine in Lieferabrufen festgelegt werden, gelten die folgenden Regelungen: Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Lieferabrufen erfüllen zu

können. Es besteht folgende Abnahmeverpflichtung von FIP:

- auf zwei (2) Wochen fertig erstelltes vertragsgegenständliches Produkt verbindlich
- weitere zwei (2) Wochen fertig erstelltes vertragsgegenständliches Produkt verbindlich mit einer Flexibilität von +/- 20%
- auf weitere vier (4) Wochen Rohmaterialfreigabe, basierend fortlaufend auf dem letzten Lieferabruf. Mengen, die diese Freigabezeiträume überschreiten, sind unverbindliche Vorschaumengen. Im Fall von Entfall des Bedarfes bei FIP besteht ein Erstattungsanspruch des Lieferanten nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten und nur soweit das Material nicht anderweitig verbraucht oder verwertet (Verkauf) werden kann. Entsprechende Erlöse des Lieferanten sind auf den Erstattungsanspruch anzurechnen. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten sind möglich und gehen vor. Lieferabrufe unterliegen darüber hinaus den Regelungen des Liefervertrages.

3. Lieferzeit, Verzug

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von FIP angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme an. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von FIP zulässig.

3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist FIP unverzüglich zu benachrichtigen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder andere Ansprüche durch FIP.

3.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, nach dem Kalender bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von FIP bedarf.

3.4 Im Falle eines Lieferverzugs stehen FIP uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

3.5 FIP ist berechtigt, für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Auftragswerts zu verlangen, bis zu einer Gesamthöhe der Vertragsstrafe von maximal 5% des Auftragswerts. Bei Verzug betreffend Zwischentermine bezieht sich die Höhe der Vertragsstrafe auf maximal 5% des Auftragswerts der bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf 5% des Auftragswerts des gesamten Vertrags begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. FIP kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

- 3.6 Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von FIP zulässig.

4. Gefahrenübergang, Versand, Eigentum

- 4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage mit dem Eingang der Lieferung bei der von FIP angegebenen Empfangsstelle über.
- 4.2 Lieferungen haben zu erfolgen: DAP (Incoterms 2010). Der Bestimmungsort ergibt sich aus der zwischen FIP und dem Lieferanten geschlossenen Liefervereinbarung.
- 4.3 Kosten einer Versicherung der Ware werden von FIP nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen.
- 4.4 FIP widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und Eigentumsvorbehaltserklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
- 4.5 Beistellungen, welche FIP dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum von FIP. Betriebsmittel, welche durch den Lieferanten für die Bestellung von FIP gefertigt werden, werden Eigentum von FIP, sofern FIP die Entwicklung – auch anteilig - vergütet oder in den Preis der Lieferung bzw. Leistung offen einrechnet. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von FIP kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Sollte der Lieferant dem zuwider handeln, ist FIP berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Wertes der Beistellungen geltend zu machen. FIP bleibt es vorbehalten einen weiteren Schaden geltend zu machen. Der Lieferant ist zugleich berechtigt, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden als der geltend gemachte bzw. kein Schaden entstanden ist. Der Lieferant wird jederzeit unverzüglich von allen - auch unerheblichen - Schäden an den Gegenständen Mitteilung machen.
- 4.6 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt nur für FIP. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwirbt FIP das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, FIP nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwirbt FIP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber der Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant FIP anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache.
- 4.7 Werkzeuge, welche FIP dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum von FIP. Der Lieferant darf diese Werkzeuge ausschließlich für die Fertigung der herzustellenden Lieferungen bzw. Leistungen einsetzen. Werkzeuge, welche durch den Lieferanten für die Bestellung von FIP gefertigt werden, werden Eigentum von FIP, sofern FIP die Entwicklung – auch anteilig - vergütet oder in den Preis der Lieferung bzw. Leistung offen einrechnet. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von FIP kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser beigestellten Werkzeuge trägt der Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung –, bis die vereinbarte Menge an Gegenständen mit dem Werkzeug hergestellt ist. Soweit danach das Werkzeug beim Lieferanten verbleibt und Kosten auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände

oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie ebenfalls vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird FIP jederzeit unverzüglich von allen - auch unerheblichen - Schäden an den Werkzeugen Mitteilung machen.

5. Zahlung

- 5.1 Die Zahlungen erfolgen erst nach Eingang der vollständig mangelfreien Lieferung bzw. nach vollständig mangelfreier Leistung sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Teillieferungen bzw. Teilleistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet. Ein vereinbartes Recht des Lieferanten zur Teillieferung bzw. Teilleistung reicht hierzu nicht aus. Zahlungen oder Anzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 5.2 Zahlungen erfolgen bis zum 14. Tag des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage nach Lieferung netto. Sollte der vorstehend bezeichnete 14. Tag eines Monats ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag sein, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn FIP aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

6. Wert- und Kostenanalyse

Der Lieferant ist verpflichtet, Wert- und Kostenanalysen hinsichtlich aller Waren vorzunehmen. Er legt alle relevanten Kosten in einer detaillierten Kostenaufschlüsselung offen und stellt diese FIP zur Verfügung. Nach Abstimmung mit FIP wird der Lieferant qualifiziertes Personal für Wert- und Kostenanalysetätigkeiten bereitstellen.

7. Preissicherung

Preiserhöhungen können nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FIP vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung zusätzlicher Kosten oder Aufwendungen, sofern diese nicht vertraglich vereinbart sind.

8. Wettbewerbsfähigkeit

- 8.1 FIP und der Lieferant sind sich einig, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Waren von großer Bedeutung für die Lieferbeziehung ist. Die Wettbewerbsfähigkeit der Waren ist gewährleistet, wenn die Waren hinsichtlich Preis und Technik vergleichbaren Waren von Wettbewerbern entsprechen.
- 8.2 Falls FIP ein vergleichbares Produkt zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert FIP den Lieferanten schriftlich hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen.
- 8.3 Der Lieferant stellt unverzüglich einen Katalog von Maßnahmen auf, die er durchführen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen und stellt diesen FIP mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Mit seinem korrigierten Angebot hat der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit der Waren innerhalb der von FIP gesetzten angemessenen Frist sicherzustellen.
- 8.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß

dieser Ziffer 8 eine wesentliche Pflicht des Liefervertrages darstellt.

9. Änderungen im Lieferantenportfolio, Ersatzteile

- 9.1 Falls der Lieferant die Einstellung von Produkten oder Produktteilen beabsichtigt, ist FIP unverzüglich und unaufgefordert hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Information an FIP hat mindestens 6 Monate vor der Einstellung zu erfolgen. FIP steht in diesem Fall das Recht zu, einen Deckungskauf hinsichtlich der betroffenen Produkte zu tätigen. Als Preis für die Produkte des Deckungskaufs gilt der letzte zwischen den Parteien vereinbarte Preis. Eine Begrenzung hinsichtlich der Menge an Produkten, die im Rahmen des Deckungskaufs von FIP erworben werden können, besteht nicht.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig von dem Zeitraum einer Belieferung, FIP für die Dauer von 15 Jahren nach dem Ende der Belieferung in ausreichender Menge mit Waren zu markt-gerechten Preisen für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen.

Für die Belieferung mit Produkten zur Verwendung in der Branche Bahntechnik gilt eine Frist von 35 Jahren. Die Parteien können einen kürzeren Zeitraum für die Belieferung mit diesen Ersatzteilen vereinbaren. Auch während einer Serienlieferung hat der Lieferant die Versorgung mit Ersatzteilen zu gewährleisten; in diesem Fall entsprechen die Preise den zuletzt vereinbarten Serienpreisen.

10. Gewährleistung, Rückgriff

- 10.1 Mängelansprüche verjähren entgegen § 438 (1) Nr. 3 BGB und § 634a (1) Nr. 1 BGB nach Ablauf von 3 Jahren nach Gefahrübergang. Hat der Lieferant von sich aus eine längere Frist vorgesehen oder angeboten oder wurde die Geltung der VOB/B –auch nur in Teilen – vereinbart, so findet diese Ziffer 10.1 Satz 1 keine Anwendung.
- 10.2 Die Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Die Verpflichtung von FIP zur rechtzeitigen Untersuchung und Rüge beschränkt sich auf die Identität der Lieferung/Leistung, auf die Verpackung, auf äußerliche Mängel (bei losen Waren Stichprobenprüfung; bei zusammen-hängenden Waren auf Untersuchung der sichtbaren Stellen). Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn FIP sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei FIP mitteilt. Für versteckte Mängel gilt die gesetzliche Regelung. Durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet FIP nicht auf Gewährleistungs-ansprüche. Mit Zugang der schriftlichen Mängel-anzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.
- 10.3 Ist es aufgrund Eilbedürftigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich, dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so steht FIP das Recht zu, ohne Fristsetzung die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 10.4 Im Falle einer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung des Werkes beginnt die Verjährung der Mängel-ansprüche bzgl. der Nacherfüllungs-Lieferungen/-Leistungen mit Gefahrübergang (Ziffer 4.1) erneut, es sei denn, FIP musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme

verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Entsprechendes gilt auch für Mangel-beseitigungen, sofern der Wert der Mangel-beseitigung im Verhältnis zu dem vereinbarten Preis des Lieferungs-/ Leistungsgegenstands unverhältnismäßig hoch ist.

- 10.5 Entstehen FIP infolge der mangelhaften Lieferung/Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant auch diese Kosten zu tragen.
- 10.6 Nimmt FIP hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung zurück oder wurde FIP deswegen von eigenen Kunden der Kaufpreis gemindert, wurde FIP von eigenen Kunden, sonstigen Vertragspartnern oder Dritten in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen oder reguliert FIP zur Vermeidung von Streitigkeiten deswegen Ansprüche von eigenen Kunden, Dritten oder Vertragspartnern, behält sich FIP den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.
- 10.7 FIP ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die FIP im Verhältnis zu Anspruchstellern zu tragen hatte, soweit diese Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten geltend machen.
- 10.8 Besteht zwischen den Parteien Streit über die Frage des Bestehens bzw. Nichtbestehens eines Sachmangels, entscheidet ein Schiedsgutachter die Streitfrage. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt. Die Parteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Partei von der zuständigen Industrie- und Handelskammer ernannt. Der Schiedsgutachter muss ein öffentlich bestellter Sachverständiger für den relevanten Bereich, unabhängig und unparteilich sein.

Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt und ist für die Parteien bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet nur gem. § 319 BGB statt. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater teilnehmen können. Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Rechtsanwälte, trägt jede Partei selbst.

11. Produkthaftung

- 11.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, FIP von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist FIP verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes, eine Rückruf-aktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird FIP auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

12. Stoffe in Produkten/Rohstoffen/ Materialien/Verpackung, Chemikalien, Abfälle

- 12.1 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht am 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend REACH Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung aller Stoffe gemäß SVHC-Liste erfolgt ist. Der Lieferant sichert zudem zu, den „Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA)“, zuletzt aktualisiert durch den Frank R. Lautenberg Chemical Safety for the 21st Century Act in 2016, in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Darüber hinaus sichert der Lieferant für Produkte, die selbst zum Export in die USA verwendet werden, und für Produkte, deren Verarbeitungsergebnis zum Export in die USA verwendet wird, zu, dass er die Anforderungen der California Proposition 65 sowie der TSCA in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte inklusive deren Verpackungen zu liefern, die Stoffe gemäß:

- der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- des Toxic Substances Control Act of 1976 in der jeweils geltenden Fassung;
- der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Verordnung (EG) 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
- der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org)
- der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) in der jeweils gültigen Fassung enthalten.
- des Übereinkommens von Minamata vom 10.

Oktober 2013 über das Verbot zur Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen sowie zur Behandlung quecksilberhaltiger Abfälle („Minamata-Übereinkommen“). Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter <https://echa.europa.eu/candidate-list-table/-/substance> einsehbar.

- 12.2 Darüber hinaus dürfen die Produkte und deren Verpackungen kein Asbest, Biozide und radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an FIP gelieferten Produkten enthalten sein, so ist FIP schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes

und der Identifikationsnummer zu informieren und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes zu übersenden. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch FIP.

- 12.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er Abfälle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Verbot, zur Aus- und Einfuhr sowie zum Umgang mit gefährlichen Abfällen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen) sowie der EG-Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung einhält.

- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, FIP von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nicht-einhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. FIP für Schäden zu entschädigen, die FIP aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

13. Verwendung von „Konfliktmineralien“ betreffend Abschnitt 1502 des Dodd- Frank Wall Street Reform und Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act)

Der Lieferant ist sich seiner sozialen Verantwortung hinsichtlich der Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und der Menschenrechte bewusst und versteht, dass sein Verhalten im Geschäftsverkehr Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt hat. Um eine friedliche, faire und nachhaltige Nutzung unserer weltweiten Ressourcen zu gewährleisten, sichert der Lieferant folgendes zu:

Alle Produkte des Lieferanten enthalten weder direkt noch indirekt Konfliktmineralien aus Minen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern (Angola, Burundi, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda und Zentralafrikanische Republik) finanziert oder gefördert werden. Der Dodd-Frank-Act bezieht sich insbesondere auf Zinn, Tantal, Wolfram, Columbium, Gold und deren Derivate, abgebaut in den oben genannten Quellen.

14. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 14.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen FIP ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.

- 14.2 Gegen Ansprüche von FIP ist die Aufrechnung bzw. die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen bzw. Rechten zulässig.

- 14.3 FIP ist berechtigt, mit allen Ansprüchen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Lieferanten und seiner Unternehmen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Ansprüche, aufzurechnen.

15. Geheimhaltung, Schutzrechte

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über die Geschäftstätigkeit von FIP, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht zu nutzen.

- 15.2 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Das Vorhandensein eines Schutzrechtes darf FIP nicht vorenthalten werden.
- 15.3 Von FIP überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Druckvorlagen, Lehren und ähnliches dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Die vorbezeichneten Formen, Muster, Zeichnungen usw. bleiben Eigentum von FIP. Sie sind FIP unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

16. Produkt- und prozessbezogene Merkmale, Compliance, Menschenrechte, Arbeits- und Umweltschutz

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet alle produkt- und prozessbezogenen besonderen Merkmale und alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit FIP betreffenden Gesetze und behördlichen Anforderungen einzuhalten (Compliance) und in der Lieferkette weiterzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten, im Herstellerland, in Deutschland oder im Land in dem die vertragsgegenständlichen Produkte verwendet und eingesetzt werden, soweit dies dem Lieferanten von FIP mitgeteilt wurde, führen können. Handlungen von beim oder für den Lieferanten tätigen Personen werden dem Lieferanten zugerechnet, soweit diese Personen im Verantwortungsbereich des Lieferanten tätig werden. Der Lieferant muss die Einhaltung der in diesem Absatz genannten Anforderungen in der Lieferkette weitergeben.
- 16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, folgende Menschen- und Sozialrechte einzuhalten, sowie sicherzustellen, dass diese Menschen- und Sozialrechte nicht durch unternehmerische Tätigkeiten, Handlungen und Unterlassungen des Lieferanten und dessen Zulieferer beeinträchtigt werden:
- (1) Der Lieferant soll für seine Mitarbeiter angemessene und positive Arbeitsbedingungen schaffen. Er hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz vor körperlichen Strafen, körperlichen, sexuellen, psychologischen oder verbalen Belästigungen oder Missbrauch geschützt werden. Der Lieferant hat aktiv dafür Sorge zu tragen, dass auch innerhalb der Arbeitnehmerschaft dahingehende Verstöße unterbleiben.
 - (2) Kein Mitarbeiter darf direkt oder indirekt im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis, insbesondere bei Einstellung, Vergütung, Zugang zu Aus- und Weiterbildung, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand, aufgrund seiner Rasse, sozialen Stellung (Kaste), Herkunft (Minderheiten, indigene Herkunft), Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, freiheitlich demokratischer politischen Überzeugung benachteiligt werden. Darüber hinaus hat der Lieferant aktiv dafür Sorge zu tragen, dass diskriminierende Handlungen im Betrieb des

Lieferanten unter der Arbeitnehmerschaft unterbunden werden.

- (3) Der Lieferant sorgt für ein sicheres Arbeitsumfeld und beachtet die anwendbaren gesetzlichen Standards in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Zur Verhinderung von Arbeitsunfällen ergreift der Lieferant präventive Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des konkreten Arbeitsplatzes. Dies umfasst insbesondere
 - die Einhaltung Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - das Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine entsprechende Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen sowie
 - die ausreichende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Bei der Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften haben die Lieferanten sicherzustellen, dass diese ausreichend unterwiesen und kontrolliert werden, sie sich an anwendbare gesetzliche Regelungen halten und durch ihre Handlungen und Unterlassungen insbesondere das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung achten, Leib oder Leben nicht verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Der Lieferant respektiert die Koalitionsfreiheit im betrieblichen Umfeld und das Recht der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen. Der Lieferant achtet das Recht seiner Mitarbeiter einer Gewerkschaft beizutreten oder selbst eine Gewerkschaft zu gründen. Ebenso wird das Recht zum Führen von Tarifverhandlungen und sonstigen Lohnverhandlungen anerkannt. Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen. Der Lieferant wird jegliche Diskriminierung von Arbeitnehmervertretern vermeiden und diesen die Ausübung Ihrer Funktion ermöglichen.
- (5) Der Lieferant beachtet die Bestimmungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Insbesondere wird der Lieferant in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen 138 der International Labor Organization („ILO“) keine Arbeitnehmer beschäftigen, deren Alter geringer als 15 Jahre ist bzw. in Ländern, die unter die entsprechende Ausnahmenregelung der ILO fallen, deren Alter geringer als 14 Jahre ist. Ferner dürfen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen 182 der ILO jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren nicht für riskante Tätigkeiten eingesetzt werden, die gesetzlich für diese Altersgruppe untersagt sind oder deren Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährden. Um Kinderarbeit zu vermeiden, sollen wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung in den Einstellungsprozess integriert werden. Soweit nationale Vorschriften zur Kinderarbeit strengere Standard vorschreiben, so gehen diese vor.

- (6) Der Lieferant gewährleistet, dass jegliche Form von Zwangsarbeit, insbesondere im Umfang des Übereinkommens 29 der ILO, oder unfreiwilliger Tätigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit unterbleibt. Er wird Zwangsarbeit weder nutzen noch sich daran beteiligen oder diese in seinem Geschäftsumfeld tolerieren. Jede Arbeitskraft soll frei in ihrer Entscheidung sein, ihren Arbeitgeber mit entsprechender Kündigungsfrist zu verlassen.
- (7) Der Lieferant stellt sicher, dass keinerlei Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen erfolgen.
- (8) Der Lieferant stellt sicher, dass die einschlägigen Gesetze zur Arbeitszeit eingehalten und die zulässigen Arbeitszeiten in seinem Betrieb nicht überschritten werden. Arbeitszeiten und Überstunden sind auf ein Niveau zu begrenzen, das menschenwürdige, sichere und produktive Arbeitsbedingungen gewährleistet.
- Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die anwendbaren Entgelt- und Vergütungsbestimmungen, z.B. das Mindestlohngesetz oder vergleichbare Gesetze, weltweit einzuhalten.
- (9) Der Lieferant stellt sicher, dass seine unternehmerischen Tätigkeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die
- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - die Gesundheit einer Person schädigt.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt gemäß Ziffer 12 einzuhalten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Jede Lieferung hat in produktgerechter, mit FIP abgestimmter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen zu erfolgen. Dabei ist unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte stets eine umweltgerechte Verpackungsform zu wählen.
- 16.4 Der Lieferant muss nach dem Energiemanagementsystem DIN EN ISO 50001 und der Umweltmanagementnorm ISO 14001 zertifiziert sein und die jeweiligen Zertifizierungen unterhalten. Die entsprechenden Nachweise sind FIP auf Nachfrage vorzulegen. Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik von FIP. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz).

17. ESG-Rechtgüter, Unternehmerische Sorgfaltspflichten, Risikomanagement im Menschenrechts- und Umweltschutz, Rechtsfolgen für die Geschäftsbeziehung

- 17.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Pflichten aus Ziffer 12, 13 und 16 („ESG-Rechtsgüter“) sowie dazu sicherzustellen, dass durch seine unternehmerischen Tätigkeiten, Handlungen und Unterlassungen kein Risiko einer Verletzung der Menschen- und Umweltrechte bestimmten Pflichten entsteht.

- 17.2 Hat der Lieferant Grund zur Annahme, hat er den Verdacht oder erlangt er Kenntnis von einer Verletzung oder dem Risiko einer Verletzung eines ESG-Rechtsguts durch sich selbst oder seine direkten und indirekten Zulieferer, wird er FIP unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Der Lieferant hat entsprechende Möglichkeiten zu schaffen, die ihm die Kenntnis eines Risikos oder einer Verletzung von ESG-Rechtsgütern ermöglichen.

Der Lieferant wird FIP auf Anforderung unverzüglich sämtliche Informationen bereitstellen, die für FIP erforderlich sind zur Bewertung

- (1) möglicher Risiken für Verletzungen von ESG-Rechtsgütern durch den Lieferanten sowie dessen Zulieferer;
- (2) der Folgen möglicher Verletzungen von ESG-Rechtsgütern durch den Lieferanten sowie dessen Zulieferer.
- (3) der Umsetzung von Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 17.3 durch den Lieferanten.

- 17.3 Der Lieferant wird durch geeignete Maßnahmen nach Vorgabe von und in Abstimmung mit FIP sicherstellen, dass das Risiko einer Verletzung von ESG-Rechtsgütern im Geschäftsbereich des Lieferanten minimiert wird („Präventivmaßnahmen“). Für den Fall, dass eine Verletzung eines ESG-Rechtsguts eingetreten ist, wird der Lieferant in Abstimmung mit FIP die Folgen beseitigen und Abhilfe schaffen, um die Verletzungen der ESG-Rechtsgüter abzustellen und für die Zukunft zu vermeiden („Abhilfemaßnahmen“).

- 17.4 Der Lieferant räumt FIP und deren bevollmächtigten Vertretern die Möglichkeit ein, in erforderlichem Umfang Kontrollen durchzuführen, insbesondere in Form von Auskünften, Befragungen und Audits des Lieferanten, das Recht zur Einsichtnahme in alle relevanten Dokumente des Lieferanten sowie das Recht Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen.

Im Fall substantiierter Hinweise auf wesentliche Verstöße ist die FIP ferner berechtigt, detaillierte Informationen zu verlangen und die Einhaltung ohne vorherige Ankündigung vor Ort zu überprüfen.

- 17.5 Stellt FIP selbst oder aufgrund von Nachforschungen oder Kontrollen Dritter (z.B. Behörden, NGO) fest, dass der Lieferant die Pflichten zur Informationsbeschaffung und -Bereitstellung gemäß Ziffer 17.2 nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht vollständig und wahrheitsgemäß, erfüllt hat, ist der Lieferant verpflichtet die erforderlichen Informationen unverzüglich und auf eigene Kosten zu beschaffen und FIP bereitzustellen.

- 17.6 Stellt FIP selbst oder aufgrund von Nachforschungen oder Kontrollen Dritter (z.B. Behörden, NGO) fest, dass der Lieferant die Mitwirkungspflichten, insbesondere

Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, nicht vollständig und fristgerecht erfüllt hat, ist der Lieferant verpflichtet, die Maßnahmen unverzüglich und auf eigene Kosten umzusetzen.

- 17.7 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die FIP dadurch entstehen, dass der Lieferant ein ESG-Rechtsgut verletzt oder seine Pflichten aus dieser Ziffer 17, insbesondere die in Ziffer 17.1 bestimmten Pflichten, nicht erfüllt hat. Der Lieferant wird FIP von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die FIP aufgrund einer solchen Pflichtverletzung des Lieferanten entstanden sind.

Stellt FIP im Rahmen einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 17.4 fest, dass der Lieferant ein ESG-Rechtsgut verletzt oder die Pflichten aus dieser Ziffer 17 nicht erfüllt hat, trägt der Lieferant zudem sämtliche daraus entstandenen und entstehenden Kosten (insbesondere die Kosten des Audits und der Requalifizierung oder Zertifizierung).

- 17.8 Im Falle von Verletzungen von ESG-Rechtsgütern sowie Verstößen im Sinne der Ziffern 17.5 und 17.6 ist FIP berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten vorübergehend auszusetzen und wird von sämtlichen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Lieferanten frei, bis der Lieferant den Verstoß gemäß Ziffer 17.1 bzw. 17.2 vollständig behoben hat. Während dieses Zeitraums ist FIP berechtigt, die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten selbst vorzunehmen bzw. bei einem anderen Lieferanten zu beschaffen; der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die FIP daraus entstehen.

- 17.9 Stellt der Lieferant einen Verstoß im Sinne der Ziffern 17.5 oder 17.6 nicht binnen einer von FIP gesetzten Frist ab, ist FIP berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten einschließlich aller bestehenden Verträge binnen einer angemessenen Frist zu kündigen.

Im Falle schwerwiegender Verstöße des Lieferanten gegen die Bestimmungen und Pflichten gegen eine Bestimmung in Ziffer 17 ist FIP berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten einschließlich aller bestehenden Verträge fristlos zu kündigen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor bei vorsätzlichen, fahrlässigen oder – verschuldensunabhängigen – wiederholten Verletzungen von ESG-Rechtsgütern oder Verstößen gegen die Bestimmungen und Pflichten in Ziffer 17 durch den Lieferanten sowie dann, wenn FIP feststellt, dass auch die Erfüllung der Pflichten aus Ziffer 17 durch den Lieferanten nicht dazu führt, dass sich das Risiko für Verletzungen von ESG-Rechtsgütern minimiert.

18. Datenschutz, Informationssicherheit und TISAX

- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von FIP zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden verantwortlich. Der Lieferant ist auch für die Einhaltung der formellen Datenschutzvorschriften (z. B. Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Führen von Verarbeitungs-verzeichnissen) verantwortlich.

- 18.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von FIP zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten

ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig. Ferner wird der Lieferant die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das absolut notwendige Maß beschränken sowie für die Richtigkeit der Daten und deren Integrität und Vertraulichkeit Sorge tragen.

- 18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von FIP zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy-by-Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy-by-Default).

- 18.4 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen der Bestellungen und Aufträge von FIP vertraut gemacht sowie, soweit Sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit zum Datenschutz (vormals Datengeheimnis) verpflichtet wurden.

- 18.5 Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 28 DS-GVO.

- 18.6 Der Lieferant wird hiermit informiert, dass FIP im Bereich Informationssicherheit nach TISAX zertifiziert ist. Soweit der Partner daher mit kundenbezogenen oder personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Leistungsdurchführung für FIP in Berührung kommen kann, insbesondere mit einer Bauteilzeichnung, verpflichtet er sich, die Standards des TISAX und/oder der ISO/IEC 27001 zur IT-Sicherheit einzuhalten.

- 18.7 Soweit die vertraglich geschuldeten Leistungen des Lieferanten als besonders informationssicherheitsrelevant einzuordnen sind, verpflichtet sich der Lieferant zusätzlich die Bestimmungen der **Informationssicherheits-Richtlinie für Lieferanten** einzuhalten.

- Kommt der Partner nicht planmäßig mit den vorgenannten Daten in Berührung, verpflichtet er sich, seine Mitarbeiter dokumentiert für die Bedeutung dieser Daten zu sensibilisieren, z.B. durch Schulungen.

- 18.8 FIP hat das Recht, nach angemessener Vorankündigungsfrist entweder anhand von geeigneter Dokumentation oder beim Lieferanten selbst die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Standards zur Informationssicherheit und IT-Sicherheit zu überprüfen. Auf Anfrage stellt der Lieferant FIP unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Dokumentation zur Verfügung.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Königsberg in Bayern.

- 19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Königsberg in Bayern. FIP ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem Handlungsort zu verklagen.

- 19.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann FIP auch das am

Sitz des Lieferanten geltende Recht oder das Recht des Handlungsortes geltend machen.

- 19.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den wirksamen Teilen verbindlich.

Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen: Spezielle Regelungen für den Einkauf von Anlagen und Maschinen

Diese speziellen Regelungen bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gelten für alle Bestellungen und den Einkauf von Anlagen und Maschinen. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

3. Lieferzeit, Verzug

3.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von FIP angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen/Leistungen auf deren Abnahme an.

4. Gefahrübergang, Versand, Eigentum

4.1 wird wie folgt geändert:
Bei Lieferungen/Leistungen mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Abnahme von FIP über. Es hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen, die innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Lieferung/Leistung und schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung an FIP durchzuführen ist. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang der Lieferung bei der von FIP angegebenen Empfangsstelle über.

5. Zahlung

5.2 wird wie folgt geändert:
Die Zahlungsbedingungen werden zwischen beiden Vertragsparteien separat verhandelt und in der Bestellung aufgenommen. Nur für den Fall, dass keine Zahlungsbedingungen in der Bestellung enthalten sind oder diese unvollständig sind, gilt 5.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

6. Wert- und Kostenanalyse

Dieser Punkt findet keine Anwendung und wird gestrichen.

Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen: Spezielle Regelungen für Bestellungen und den Einkauf von Dienstleistungen

Diese speziellen Regelungen bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gelten für alle Bestellungen und den Einkauf von Dienstleistungen. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

6. Wert- und Kostenanalyse

Dieser Punkt findet keine Anwendung und wird gestrichen.

8. Wettbewerbsfähigkeit

Die Punkte 8.1 – 8.4 finden keine Anwendung und werden gestrichen.

10. Gewährleistung, Rückgriff

10.1 wird wie folgt geändert:
Es gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Leistungsannahme, sofern gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind oder vom Dienstleister angeboten wurden.
10.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Für versteckte Leistungsmängel gilt die Regelung des § 377 HGB.
10.2 Satz 5 wird wie folgt geändert:
Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Dienstleister ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt.
10.3 wird wie folgt geändert:
Ist es aufgrund Eilbedürftigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich, dem Dienstleister eine Frist zur Nachbesserung im Falle von mangelhaften Leistungen zu setzen, so steht FIP das Recht zu, ohne Fristsetzung die Nachbesserung auf Kosten des Dienstleisters selbst vorzunehmen.
10.4 wird wie folgt geändert:
Soweit im Rahmen der Nachbesserung die Leistung neu erbracht wird, beginnt die Verjährung von neuem zu laufen, es sei denn, FIP musste nach dem Verhalten des Dienstleisters davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzleistung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
10.6 wird wie folgt geändert:
Wurde FIP von eigenen Kunden, sonstigen Vertragspartnern oder Dritten in sonstiger Weise wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung in Anspruch genommen oder reguliert FIP zur Vermeidung von Streitigkeiten deswegen Ansprüche von eigenen Kunden, Dritten oder Vertragspartnern, behält sich FIP den Rückgriff gegenüber dem Dienstleister vor.
10.7 wird wie folgt geändert:
FIP ist berechtigt, vom Dienstleister Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die FIP im Verhältnis zu Anspruchstellern zu tragen hatte, soweit diese Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten geltend machen.

11. Produkthaftung

11.2 wird wie folgt geändert:
Der Dienstleister ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der Dienstleister wird FIP auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

Ergänzend gelten die folgenden Regelungen:

20. Geheimhaltung, Schutzrechte

- 20.1 Der Dienstleister ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über die Geschäftstätigkeit von FIP, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht auszunutzen.
- 20.2 Der Dienstleister gewährleistet, dass durch die Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Das Vorhandensein eines Schutzrechtes darf FIP nicht vorenthalten werden.
- 20.3 Von FIP überlassene Unterlagen und ähnliches dürfen ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Die vorbezeichneten Unterlagen bleiben Eigentum von FIP. Sie sind FIP unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung der Dienstleistung kommt oder wenn eine erteilte Bestellung der Dienstleistung abgewickelt worden ist.

21. Regelung zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

- 21.1 Der Lieferant bestätigt und sichert zu, dass er die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in seinem Unternehmen strikt einhält. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass er auch bei seinen Subunternehmern auf die strikte Einhaltung des Mindestlohngesetz (MiLoG) besteht und sich seinerseits die Einhaltung des MiLoG schriftlich zusichern lässt.
- 21.2 Zur Absicherung über die Einhaltung der Mindestlohnregelung durch den Lieferanten erhält FIP Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen.
- 21.3 Der Lieferant erklärt, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.
- 21.4 Für den Fall, dass Leistungen in den in § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen erbracht werden, gilt folgendes: Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung von FIP jederzeit einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Lieferanten und gegebenenfalls seiner Subunternehmer für den Zeitraum der letzten zwei für die Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 MiLoG maßgeblichen Jahre vorzulegen. Dieser Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Entgelte zu erbringen. Weiterhin wird der Lieferant FIP auf Anforderung jederzeit Einsicht in die einschlägigen (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten gewähren.
- 21.5 Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an FIP. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von FIP nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.
- 21.6 Für den Fall einer Inanspruchnahme von FIP durch Dritte aufgrund des § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14

Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) wird der Lieferant FIP von allen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten auf erstes schriftliches Anfordern freistellen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

- 21.7 Sollte der Lieferant gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen, ist FIP berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt auch im Falle des Verstoßes gegen die vereinbarten Nachweispflichten durch den Lieferanten.

Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen: Spezielle Regelungen für Bestellungen und den Einkauf von Rohstoffen

Diese speziellen Regelungen bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gelten für alle Bestellungen und den Einkauf von Rohstoffen. Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

4. Gefahrenübergang, Versand, Eigentum

Ziff. 4.5 findet keine Anwendung und wird gestrichen.
Ziff. 4.6 findet keine Anwendung und wird gestrichen.

6. Wert- und Kostenanalyse

Ziffer 6 findet keine Anwendung und wird gestrichen.

8. Wettbewerbsfähigkeit

Die Ziffern 8.1 – 8.4 finden keine Anwendung und werden gestrichen.